

Die Residenz Münster e. V.

Beitragsordnung Gültig ab 01.10.2021

Vorbemerkung

Alle Geschlechtsbezeichnungen beziehen die weibliche Form mit ein.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus der Zahlung von Geldbeträgen an den Verein und der Leistung von Arbeitsstunden für den Verein.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes, dem Status seiner Mitgliedschaft und der Anmeldung zu den Trainingsgruppen des Vereins gemäß der folgenden Tabelle. Er ist auf einen Höchstbetrag von 30,00 € begrenzt.

	Beitrag €/Monat	Ermäßigter Beitrag €/Monat
Aktive		
Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	15,00	12,50 (a)
Ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (#)	17,00	14,50 (a)
Ab 18 Jahre	30,00	25,00 (b)
Aktive in folgenden speziellen Einzelgruppen		
Sonntagskreis (14 tägig)	17,00	14,50 (b)
Gruppen für Menschen mit Behinderung	17,00	14,50 (b)
Zumba	17,00	14,50 (b)
Geselliges Tanzen	13,00	11,00 (b)
Inaktive	8,00	

(#) Gilt für Vollzeit-Schüler allgemeinbildender Schulen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(a) Der ermäßigte Beitrag für Aktive bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt bei Geschwistern für das zweite und weitere Geschwisterkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Empfänger von Sozialhilfe.

(b) Der ermäßigte Beitrag ab 18 Jahre und in den speziellen Einzelgruppen gilt für Auszubildende und Studierende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie für Arbeitslose mit geringen Einkünften und Empfänger von Sozialhilfe.

(3) Alle Mitglieder ab 18 Jahre -ausgenommen Vollzeit-Schüler allgemeinbildender Schulen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die am freien Training oder an mehr als einer Gruppe teilnehmen, zahlen den Höchstbeitrag von 30,00 €, gegebenenfalls den ermäßigten Beitrag von 25,00 €.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist losgelöst von einer Teilnahme am Training zu leisten.

(5) Die Gruppen erhalten in der Regel wöchentlich eine Trainingseinheit (ausgenommen insbesondere 14-tägig stattfindende Gruppen). Die Schulferien sind in der Regel ausgenommen. Die Zeiten für ein freies Training richten sich nach den Eintragungen im Belegungsplan. Inaktive Mitglieder nehmen an keinem Training teil. In der Regel haben alle Mitglieder bei Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 2 Teilnahme an Trainingsgruppen

(1) Aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und denen, die den Höchstbeitrag von 30,00 € oder den ermäßigten Beitrag von 25,00 € zahlen, wird zugestanden, kostenfrei an weiteren Trainingsgruppen mit Zustimmung des jeweiligen Trainers und des Vorstandes teilzunehmen. Ebenso dürfen sie frei trainieren.

(2) Nichtmitgliedern wird gegen eine Teilnahmegebühr von 8,00 € pro Person und Trainingseinheit die Teilnahme am Gruppentraining der Turnierpaare gestattet.

(3) Der Vorstand kann die Teilnahme an der Turniervorbereitungsgruppe -insbesondere auch die Dauer der Teilnahme an dieser Gruppe- begrenzen, wobei die individuelle Situation jeweils berücksichtigt werden soll.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und nicht rückwirkend gewährt.

(2) Die Nachweise sind unaufgefordert nach Ablauf, mindestens 1x jährlich, und bei Aufforderung durch den Vorstand vorzulegen.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag wird quartalsweise zu Beginn jedes Quartals im Voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während eines Quartals wird der Mitgliedsbeitrag für den Rest des Quartals bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Die Entrichtung aller Geldbeträge erfolgt bargeldlos durch Lastschrift. Das entsprechende SEPA-Mandat ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Bei Nichteinlösung/Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von € 7,50 fällig.
- (3) Beim Überschreiten einer Altersgrenze oder Wegfall eines Ermäßigungsgrundes wird die Beitragshöhe gem. §1 zum Beginn des nächsten Quartals angepasst.
- (4) Der Vorstand kann von Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Regelungen erlassen.

§5 Arbeitsstunden

- (1) Jedes Mitglied ab 18 Jahre bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, ausgenommen sind die Ehrenmitglieder, inaktive Mitglieder und Menschen mit Behinderung, hat für den Verein im laufenden Kalenderjahr mindestens die nachstehend aufgeführten Arbeitsstunden zu leisten:
 - Aktive: 0,5 Stunden pro Monat
 - Aktive in höchstens einer speziellen Einzelgruppe [s. Tabelle § 1 Abs. 2]: 0,25 Stunden pro Monat
- (2) Erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft mit dem Monat Dezember, entfallen für dieses Kalenderjahr die zu leistenden Arbeitsstunden.
- (3) Die in einem Jahr zu viel geleisteten Arbeitsstunden können nur auf Antrag in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. In einem Jahr zu wenig geleistete Arbeitsstunden können nur auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes in das nächste Jahr übertragen werden. Dabei können maximal so viele Stunden berücksichtigt werden, wie im Kalenderjahr zu leisten sind.
- (4) Für jede bis zum 15. Dezember im Kalenderjahr bzw. zum Ende der Mitgliedschaft nicht abgeleistete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied ersatzweise einen zusätzlichen Geldbetrag von € 30,-. Dieser Betrag wird zum 15. Dezember, spätestens jedoch einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig und per Lastschrift eingezogen.
- (5) Der Vorstand hat jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden zu geben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistung der Stunden zu einem bestimmten Termin oder auf eine bestimmte Tätigkeit. Wenn der Vorstand aus wichtigem Grund (z.B. Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen) nicht jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden geben kann, kann der Vorstand die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden reduzieren.
- (6) Die Tätigkeit aller von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Mitglieder kann mit den Arbeitsstunden verrechnet werden.
- (7) Geleistete Arbeitsstunden können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstands auf Dritte übertragen werden.
- (8) Über geleistete Arbeitsstunden wird Buch geführt. Diese Eintragungen sind verbindlich und ausschließlich. Jede Eintragung muss von einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied abgezeichnet werden.

§6 Änderungen/Kündigungen

- (1) Jede für die Höhe des Beitrags bedeutsame Veränderung von persönlichen Verhältnissen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Wechsel zwischen aktivem und inaktivem Status, sowie eine Reduzierung auf die Teilnahme an nur einer Gruppe kann mit einer Frist von 4 Wochen mit Wirkung zum nächsten Monatswechsel beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich an den Vorstand unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Fristen erfolgen.

§7 Inkrafttreten

Die Änderungen bzw. Einfügungen der Beitragsordnung [bei § 5 Abs. 3 und 5] treten auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

Hinweis 1 (zu § 6 Abs. 3): Nach der Satzung gilt: Die Austrittserklärung ist für Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit Wirkung zum Quartalsende möglich und muss bis zum 15. des Vormonats vorliegen. Mitglieder unter 18 Jahren können ihren Austritt mit Wirkung zum letzten jeden Monats erklären; die Austrittserklärung muss zum letzten Tag des Vormonats dem Vorstand vorliegen.

Hinweis 2: Alle Arbeitsstunden 2020 (sowohl geleistete als auch nicht-geleistete) werden nach 2021 übertragen für die Mitglieder, die im Jahr 2020 nicht ausscheiden bzw. nicht ausgeschieden sind. Für diese werden die Arbeitsstunden, die 2020 zu leisten waren, um 50 % reduziert. Diese Regelung tritt rückwirkend mit dem 01.12.2020 in Kraft. (Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.2021).